

Zukunft des Pfarrgemeinderats – Partizipation als Grundlage

PGR-Fachtag Vikariat Wien-Stadt:

»Wer die Geschichte kennt, kann die Zukunft gestalten«

23. November 2019

Die Verfasserin ist Pastoraltheologin, Gemeindeberaterin und Supervisorin.

1. EINLEITUNG

Eine synodale Kirche ist eine Kirche des Zuhörens in dem Bewusstsein, dass das Zuhören »mehr ist als Hören«. Es ist ein wechselseitiges Anhören, bei dem jeder etwas zu lernen hat: jeder im Hinhören auf die anderen und alle im Hinhören auf den Heiligen Geist, den »Geist der Wahrheit« (Joh 14,17), um zu erkennen, was er den Kirchen sagt (Offb 2,7) – so Papst Franziskus bei der Eröffnung der Bischofssynode 2015. Das griechische Wort *συνόδος* (Synhodos) heißt Weggemeinschaft. *Synodia* ist demnach die Reisekarawane. Verwendet man die lateinische Form, dann spricht man vom *concilium*, dem Zusammengerufensein. Die Bedeutung synodalen Handelns in den Anfängen der Kirche ist nachvollziehbar in Apg 15,1–35 oder auch in Gal 2,1–10. Dort zeigt sich, wie Konfliktlösungen im Dialog errungen und gefunden wurden: »Da beschlossen die Apostel und die Ältesten zusammen mit der ganzen Gemeinde ...« (Apg 15,22).

Synoden waren von Beginn an Instrumente der Entscheidungsfindung für die Kirche. Synodalität meint daher zunächst nichts anderes, als dass die Mitglieder des Volkes Gottes zusammenkommen und über das beraten, was sie alle gemeinsam angeht, stets unter der kundigen Leitung des Bischofs oder der Ältesten. Wechselten auch der Synodentyp und seine Zusammensetzung im Laufe der Kirchengeschichte zeit- und kulturbedingt,¹ so waren diese Versammlungen dennoch immer ein Teil des

¹ W. BEINERT: Glaubenssinn, 72–85.

Lebensvollzugs von Kirche. Das synodale Element hat sich jedoch im Laufe der Geschichte von der gesetzgebenden zur beratenden Form zurückgebildet. Dabei ist es bis heute geblieben. Die Formulierung »zurückgebildet« ist sehr bewusst verwendet, denn in diesem Fall von Entwicklung zu sprechen, würde verschleiern wirken, weil Entwicklung im Normalfall im Sinne von Verbesserung verwendet wird.

2. SYNODALITÄT – EIN STRUKTURPRINZIP DER KIRCHE

Im Blick auf die lange Geschichte der Synodalität ist evident, dass das synodale Element – neben der hierarchischen Verfassung – ein Strukturprinzip der Kirche darstellt, wenngleich es über lange Zeit allein auf der Ebene der Bischöfe angesiedelt war und Laien von Synoden ausgeschlossen waren. Das synodale Prinzip ist ein Strukturprinzip der Kirche, weil es im theologischen Wesen der Kirche gründet. Es ist aus dem Verständnis der *Communio* als eine klare Konturierung eines Wesensprinzips der Kirche abzuleiten. Die nachkonziliare ekklesiologische Kurzformel von Medard Kehl bringt dies auf den Punkt:

»Die katholische Kirche versteht sich als das › Sakrament der *Communio* Gottes; als solches bildet sie die vom Hl. Geist geeinte, dem Sohn Jesus Christus zugestaltete und mit der ganzen Schöpfung zum Reich Gottes des Vaters berufene Gemeinschaft der Glaubenden, die synodal und ›hierarchisch‹ zugleich verfasst ist.«²

Die Kirche hat sich durch das Zweite Vatikanische Konzil wieder als Volk Gottes wahrgenommen, das unter dem Zeichen Jesu Christi gemeinsam auf dem Weg durch die Zeit ist. Kirche versteht sich als lernend und suchend, als ›Kirche in der Welt von heute‹ mit und für die ›Menschen in der Welt von heute‹. Diese Haltung ist erkennbar in der Art und Weise, wie die Pastoral gestaltet wird, wie man mit Vielfalt umgeht, was die Verkündigung kennzeichnet und wie sich Synodalität im Verhältnis zum Leitungsdienst ausprägt.

Die Konzilsväter haben in *Christus Dominus*, dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, den Wunsch geäußert, »dass die ehrwürdigen Einrichtungen der Synoden und Konzilien mit neuer Kraft aufblühen«, um zu ermöglichen, »dass für das Wachstum

² M. KEHL: Kirche, 51.

des Glaubens und die Erhaltung der Disziplin in den verschiedenen Kirchen entsprechend den Gegebenheiten der Zeit gesorgt werden« kann.³ »Die Synodalität wird so nicht als ein willkürlicher Zusammenschluss, sondern als Folge einer im Wesen der Kirche angelegten Gemeinschaft vorgestellt.«⁴

3. PFARRGEMEINDERÄTE – EINE FRUCHT DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS

Die Pfarrgemeinderäte sind – wie viele andere Errungenschaften synodaler Dimension⁵ – eine Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils. Der Pfarrgemeinderat als solcher kommt zwar in den verabschiedeten Konzilsdokumenten nicht vor, war aber ursprünglich in einigen Entwürfen als *Consilium parociae* vorgesehen.⁶ Die entscheidenden Grundlagen finden sich deshalb nicht in einem bestimmten Artikel eines Konzilsdokuments, sondern verstreut über unterschiedliche Beschlüsse. Im Normalfall wird Artikel 26 im Dekret für das Laienapostolat⁷ sowie im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche Artikel 27 als Grundlegung betrachtet.⁸ Wichtig an der Aussage von Artikel 26 ist, dass durch die Einrichtung von beratenden Gremien die apostolische Tätigkeit der Kirche unterstützt werden soll. Das ist die eine Perspektive.

Weniger häufig zitiert wird z. B. der zweite Absatz aus Artikel 10 des Dekrets über das Laienapostolat. Er stellt die gemeinsame Sendung in den Vordergrund:

³ CD 36, 2.

⁴ K. MÖRSDORF: Hirtenaufgabe, 230.

⁵ Dazu gehören die Bischofssynoden und auf der Diözesanebene sowohl der Priesterat, den der Bischof verpflichtend einrichten muss, als auch der Pastoralrat.

⁶ Vgl. M. CONRAD, Pfarrgemeinderat, 240–267.

⁷ AA Artikel 26: »In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen.«

⁸ CD 27 empfiehlt die Einrichtung von Pastoralräten, dies gilt auch für die Ebene der Pfarrgemeinde: »Es ist sehr zu wünschen, dass in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgerat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören.«

»Die Laien mögen sich daran gewöhnen, aufs engste mit ihren Priestern vereint in der Pfarrei zu arbeiten; die eigenen Probleme und die der Welt sowie die Fragen, die das Heil der Menschen angehen, in die Gemeinschaft der Kirche einzubringen, um sie dann in gemeinsamer Beratung zu prüfen und zu lösen; endlich jede apostolische und missionarische Initiative der eigenen kirchlichen Familie nach Kräften zu unterstützen.«

Nicht wenige Pfarrgemeinderatsmitglieder, aber auch manche Pfarrer meinen nach wie vor, der Pfarrgemeinderat sei in erster Linie dazu da, eine Hilfe für den Pfarrer zu sein.⁹ Dass dies eine Nuance im Gesamten sein mag, ist unbestritten. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates sind jedoch weit umfassender angelegt.

4. PARTIZIPATION ALS EINE FORM DER KONKRETION VON SYNODALITÄT

Partizipation aus dem Lateinischen *partem capere* bedeutet wörtlich »einen Teil [weg]nehmen«. Es wird in unserem Verständnis im Sinne von Beteiligung, Teilhabe, Anteilnahme oder Beteiligung gebraucht. Man kann verschiedene Stufen der Partizipation unterscheiden. Die Amerikanerin Sherry Arnstein publizierte 1969 erstmals ein Stufenmodell, anhand dessen der Grad der erreichten Beteiligung transparent gemacht werden konnte.

				9	Selbstorganisation	Geht über Partizipation hinaus
				8	Entscheidungsmacht	Partizipation
			7	Teilweise Entscheidungskompetenz		
			6	Mitbestimmung		Vorstufen der Partizipation
		5	Einbeziehung			
		4	Anhörung			
		3	Information		Nicht-Partizipation	
	2	Anweisung				
1	Instrumentalisierung					

Partizipation, also Teilhabe, ist in modernen demokratisch geprägten Gesellschaften ein wichtiger Grundwert. Sie kann auch aus diesem Grund kirchlich nicht vernachlässigt oder gar ausgeblendet werden.

⁹ Vgl. J. ECKART: Pfarrgemeinderat, 131f.

Partizipation ereignet sich – in die Sprache der Theologie übersetzt – in Prozessen der Synodalität.

5. WER PARTIZIPIERT WOVON?

Das Konzil betont ausdrücklich:

»[Es] waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit (*vera aequalitas*) in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi.«¹⁰

Wir sind als Volk Gottes durch Taufe und Firmung gemeinsam berufen. Deshalb haben wir auch gemeinsam Anteil am Weg dieses Volkes. Wir partizipieren gemeinsam von der gemeinsamen Berufung her. Wenn, wie das Zweite Vatikanische Konzil sagt, »die ganze Kirche als »von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeintes Volk«¹¹ erscheint, dann müssen alle Mitglieder der Kirche an den Aufgaben der ganzen Kirche teilhaben, partizipieren. Das Prinzip der Teilhabe hat gemäß dem Konzil sein Fundament im »gemeinsamen Priestertum« aller Mitglieder der Kirche: Die Getauften werden »zu einem geistigen Bau und zu einem heiligen Priestertum geweiht [...]«.¹² Explizit spricht das Konzil von einer Partizipation in den 30er-Kapiteln von *Lumen Gentium* über die Laien, wo es erklärt: Die Laien sind »durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig (*participes*)«¹³. Noch konkreter heißt es:

»Der Apostolat der Laien ist Teilnahme (*participatio*) an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt.«¹⁴

Diese Perspektive ist im CIC 1983 nicht aufgenommen und nicht umgesetzt worden.

Die kirchliche Variante eines vereinfachten Stufenmodells von Partizipation endet an der untersten Grenze zur Mitbestimmung, wie der rote Querstrich auf der folgenden Grafik veranschaulicht:

¹⁰ LG 32.

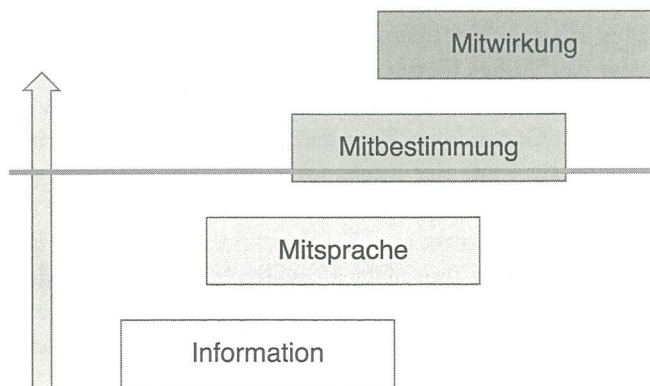
¹¹ LG 4.

¹² LG 10; ebd. auch zum »gemeinsamen Priestertum«.

¹³ LG 31.

¹⁴ LG 33.

STUFEN DER PARTIZIPATION



6. NUR EIN EXKURS?

Das erste Konzilsdokument, das verabschiedet und im Anschluss sehr zügig umgesetzt wurde, war *Sacrosanctum Concilium*, die Konstitution über die heilige Liturgie. Am 4. Dezember 1963 wurde ihr mit der überwältigenden Mehrheit von 2147 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen die Zustimmung durch die allermeisten Konzilsväter erteilt. Eines der inhaltlichen Leitmotive der Konstitution ist die *participatio actuosa* (tätige Teilnahme): Sie kommt 13-mal in der Liturgiekonstitution vor. Kirchenbild und Priesterbild, Kirchenbild und Liturgieverständnis stehen nach meiner Wahrnehmung in engster Verbindung. Im Feiern der Liturgie, konkret der Eucharistie, wird sichtbar, wie Kirche sich versteht. Eine Priesterkirche feiert Priesterliturgie. Sie braucht dazu kein Volk. Wenn, dann eher im Modus der stillen Anwesenheit. Das war der offizielle Normalfall bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. So wird es an manchen Orten – von Rom erlaubt, nicht nur geduldet – auch nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil praktiziert. Unter anderem täglich am Morgen im Petersdom, in welchem dieses Konzilsdekret verabschiedet wurde.

7. VISION VERSUS REALITÄT?

Wie steht es mit dem Verständnis der *participatio actuosa* in der Liturgie? Glieder des Volkes Gottes bezeichnen sich nach wie vor als Gottesdienstbesucher oder werden als solche bezeichnet. Wen besucht man, wenn man Gottesdienst bzw. Eucharistie feiert? Manchmal wird den Feiernden am Ende der Eucharistiefeier vom Vorsteher gedankt, dass sie zum Gottesdienst gekommen sind. Freut ihn, dass er nicht alleine war? Besuchern dankt man für ihren Besuch. Besucher kommen und gehen. Sie gehören aber nicht im vollen Sinn dazu. Bei Mitfeiernden (oder doch Feiernden?) ist das nicht nötig, denn ohne sie und ihr Dasein und Dabeisein wäre die Versammlung und Feier ja nicht gegeben.

Kann es sein, dass sich hier etwas zeigt und abbildet, was das gesamte Thema der Partizipation und damit das Kirchenverständnis als solches betrifft? Dass eben das Kirchenverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils, wonach unter allen eine wahre Gleichheit (*vera aequalitas*) in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi (LG 32) waltet, eine schöne Vision, aber längst noch nicht Realität ist?

8. VERSUCH EINES RESÜMEES

Synodalität ohne stärkere Partizipation im Sinne eines Mitsprache- und Entscheidungsrechts (in festzulegenden Bereichen) wird die Bereitschaft zum Engagement in Pfarrgemeinderäten für Christinnen und Christen nicht fördern, sondern eher verhindern. Die Realisierung des Teilhabebegriffs in der katholischen Kirche weist nach wie vor große Defizite auf. Statt eines Entscheidungs- oder Mitbestimmungsrechts in Fragen, die alle betreffen, besteht lediglich eine Beratungsfunktion: in den Pfarrgemeinderäten, in den Diözesanräten, in der römischen Bischofssynode (hier: trotz der vom Konzil sehr ausdrücklich erklärten Kollegialität der Bischöfe mit dem Papst). Ist Partizipation möglicherweise ein sog. »Containerbegriff«? Das meint ein Schlagwort, das jede und jeder versteht und auf dessen Relevanz man sich einigen kann. Einen Containerbegriff kann jedoch jede und jeder inhaltlich so füllen, wie er oder sie es meint und mag, ohne dass dies

kommuniziert wird. Man verwendet den Begriff, sagt aber nicht, wie man ihn versteht oder was man damit konkret meint.

Die Regensburger Professorin für Kirchenrecht, Sabine Demel, hat im Theologischen Feuilleton »feinschwarz.net« im Dezember 2015 unter der Überschrift »Vom synodalen Lippenbekenntnis zu synodalen Strukturen« Folgendes publiziert:

»Sofern Synodalität als Strukturprinzip der Kirche nicht nur ein Lippenbekenntnis ohne konkrete Konsequenzen bleiben soll, ist es höchste Zeit, endlich konkrete Schritte der Umsetzung einzuleiten, und zwar zuerst und insbesondere bei den sog. Gremien der Mitverantwortung des ganzen Gottesvolkes. Denn diese sind im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 unter dem Aspekt der Synodalität durchgehend rechtlich unzureichend konzipiert. Die bekanntesten davon sind jene auf der Pfarr- und Bistumsebene wie der Pfarrpastoralrat (c.536 CIC), der Priesterrat (cc.495ff CIC), der Diözesanpastoralrat (cc.511ff CIC) und die Diözesansynode (cc.460ff CIC). In der rechtlichen Ausgestaltung ist für alle diese repräsentativen Einrichtungen des Volkes Gottes nur eine Mitwirkung in der Form der Beratung vorgesehen. Entsprechend groß ist die Resignation über die synodale Wirklichkeit in der katholischen Kirche – und das vor allem unter den Laien in Deutschland.«¹⁵

Der Mitbestimmungsrahmen für die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte ist ausbaufähig. Und das ist mehr als notwendig, um nicht zu sagen dringlich.

»Laien können [...] durchaus auch bei der pastoralen Entscheidungsfindung mit beschließendem (und nicht bloß beratendem) Stimmrecht ausgestattet werden, ja, es ist sogar *kollegiale Beschlussfassung* eines aus Klerikern und Laien bestehenden Gremiums denkbar. Wenn das gegenwärtige Kirchenrecht dies nicht vorsieht, so ist das kein Beweis dafür, dass Derartiges mit den Strukturen der Kirche grundsätzlich unvereinbar wäre.«¹⁶

Der Weg zu einer Kirche der Teilhabe ist durch vieles versperrt oder behindert. Wo er zaghaft beschritten wird, gibt es Ängste und Vorbehalte. Was befürchten die Leitenden von den Getauften?

¹⁵ S. DEMEL: Apropos Bischofssynode.

¹⁶ B. PRIMETSHOFER: Kanonistische Bemerkungen, 161f.

Anstöße für eine erneuerte Ekklesiologie, die das Zweite Vatikanische Konzil gegeben hat, harren darauf, im Leben der Kirche in Recht und Praxis umgesetzt zu werden. Die Möglichkeit zu echter Teilhabe an der Gestaltung der Kirche, die konkrete Mitwirkungsrechte und eigenverantwortliches Entscheiden einschließt, bleibt ein zentrales Ziel der kirchlichen Erneuerung. Dazu können auch die Pfarrgemeinderäte beitragen.

LITERATUR

- BEINERT, Wolfgang: Der Glaubenssinn der Gläubigen in Theologie- und Dogmengeschichte. Ein Überblick, in: Dietrich WIEDERKEHR (Hg.), *Der Glaubenssinn des Gottesvolkes – Konkurrent oder Partner des Lehramts?*, Freiburg/Br. 1994, 66–131.
- CONRAD, Matthias: Der Pfarrgemeinderat im 2. Vatikanischen Konzil und in den nachkonziliaren Dokumenten, in: *ÖAfKR* 37 (1987/88) 240–264.
- DEMEL, Sabine: Apropos Bischofssynode! Synodalität als Gradmesser für eine lebendige Kirche (<https://www.feinschwarz.net/apropos-bischofssynode-synodalitaet-als-gradmesser-fuer-eine-lebendige-kirche/#more-2105>. Redaktion Feinschwarz 13. Dezember 2015 [eingesehen am 18.11.2019]).
- ECKART, Joachim: *Pfarrgemeinderat und kooperative Pastoral. Eine pastoraltheologische Untersuchung am Beispiel der Diözese Speyer, St. Ottilien* 1998.
- KEHL, Medard: *Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie*, Würzburg 1992.
- MÖRSDORF, Klaus: Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche. Einleitung und Kommentar, in: *LThK²*, Bd. 13, *Das Zweite Vatikanische Konzil*, Freiburg/Br. 1966, 128–247.
- PRIMETSHOFER, Bruno: Kanonistische Bemerkungen zu den österreichischen Pfarrgemeinderats- und Pfarrkirchenordnungen, in: *ÖAKR* 42 (1993) 156–177.